



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.

Kreisjugendausschuss
im Kreis Friedberg

Bericht vom 34. Verbandstag

am Samstag, 4. September 2021 (10:00 – 16:55 Uhr)

in Frankfurt am Main,
PSD Bank Arena
(Stadion am Bornheimer Hang)



FSV Frankfurt
PSD Bank Arena

Bericht vom Verbandstag 2021

Kreis Friedberg

5. November 2021

Seite 1

Stefan Reuß als Präsident wiedergewählt



Das neue gewählte Präsidium



... mit dem → neuen Verbandfußballwart Thorsten Bastian.

Bericht vom Verbandstag 2021

1. Änderungen Satzung
2. Änderungen Spielordnung
3. Änderungen Schiedsrichterordnung
4. Änderungen Jugendordnung
5. Änderungen Strafordnung



Bericht vom Verbandstag 2021

1. Änderungen Satzung



Änderungen Satzung, ab 01.07.2022

§11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem HFV sind die säumigen Vereine ... Mahnung ... Mahnkosten ...

Vereine, die trotz **der erneuten** Aufforderung nicht ihren Verpflichtungen nach § 11 Nr. 2 und 3 der Satzung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Die in das Spielverbot fallenden Spiele sind durch den zuständigen Klassenleiter im Sinne von § 9 der Strafordnung zu werten. Tritt eine Mannschaft aufgrund des verhängten Spielverbotes innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.



Änderungen Satzung, ab 01.07.2022

§32a Regionsausschuss (neue Vorschrift)

1. In jeder Region nach § 4 Nr. 2 Satzung wird ein Regionsausschuss gebildet, der bei Bedarf tagt und sich jeweils wie folgt zusammensetzt:
 - a) Regionalbeauftragter (Vorsitzender) nach § 32 dieser Satzung,
 - b) Kreisfußballwarte der Region.
2. Der Regionsausschuss ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses.
3. Die Sitzungen des Regionsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.
4. Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig.

Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung.



Änderungen Satzung, ab 01.07.2022

§ 40 Strafen

Alt

- Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
- bei Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
 - Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten bis höchstens fünf Spiele
 - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Neu

- Platzverbot
- Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion
- Trainersperre

- Entziehung einer C- oder B-Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)



Änderungen Satzung, ab 01.07.2022

§ 46 Jugendvertreter

Alt

- Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) **gehört dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein Jugendlicher als einer der beiden Mitglieder an.**

Das Nähere zur **Auswahl des Jugendvertreters** regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Neu

- Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) **soll dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des jeweils zuständigen Jugendausschusses als Beisitzer angehören.**

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.



Änderungen Satzung, ab sofort

§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

Alt

2. Vereine haben für je angefangene **75** Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

Neu

2. Vereine haben für je angefangene **100** Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.



Bericht vom Verbandstag 2021

2. Änderungen Spielordnung

- Die Spielordnung wurde komplett neu aufgebaut. Nicht mehr zeitgemäße Paragrafen der alten Spielordnung werden nicht mehr übernommen. Logisch zusammengehörende Paragrafen der alten Spielordnung wurden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst.
- Die beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.



Änderungen Spielordnungen

§10 Erlass von Durchführungsbestimmungen

1. Zusätzlicher Absatz:

Zudem kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.



Änderungen Spielordnungen

§18 Verbandsaufsicht (neue Vorschrift)

1. Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.
2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes



Änderungen Spielordnungen

§26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen

Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:



Änderungen Spielordnungen

§26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)

Mannschaften	Spielklasse	Spielleitungen
Herren	Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)	90 Spielleitungen
	Regionalliga	60 Spielleitungen
	Hessen-, Verbands- und Gruppenliga	30 Spielleitungen
	Kreisoberliga abwärts	15 Spielleitungen
Frauen	Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)	30 Spielleitungen
	Hessenliga abwärts	10 Spielleitungen
Junioren	Bundesliga – Regionalliga (A-C)	30 Spielleitungen
	Hessenliga (A- bis C-Junioren)	20 Spielleitungen
	Verbandsliga abwärts (A- bis D-Junioren)	10 Spielleitungen
	E-/F-/G-Junioren	0 Spielleitungen
Juniorinnen	B-Juniorinnen-Bundesliga	30 Spielleitungen
	Hessenliga abwärts (B- bis D-Juniorinnen)	10 Spielleitungen
	E-/F-/G-Juniorinnen	0 Spielleitungen



Änderungen Spielordnungen

§26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning–Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zuzüglich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.



Änderungen Spielordnungen

§26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)

3. Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind in § 26 Schiedsrichterordnung geregelt.
4. Für jede nicht erbrachte Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine
 - a) oberhalb der Hessenliga (Herren) € 20,--
 - b) der Hessenliga bis Gruppenliga (Herren)
oder der Bundesligen und Regionalligen (Frauen) € 10,--
 - c) der Kreisoberliga und Kreisligen (Herren), oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen € 5,--

Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.

Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.



Änderungen Spielordnungen

§26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)

5. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 4 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für die Nichterfüllung ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.

Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.

6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres vorgenommen.



Änderungen Spielordnungen

§34 Mindestmaße und Aufbau des Spielfeldes (neue Vorschrift)

Die vorgeschriebenen Mindestmaße sowie die Bestimmungen zum Aufbau des Spielfeldes sind den Fußball-Regeln (Regel 01 Spielfeld) des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vereine sind an diese Vorgaben zum Mindestmaß des Spielfeldes gebunden.



Änderungen Spielordnungen

§36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung

- 1. Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.**
- 2. Das Betreten des Innenraums bei Spielen im Herren- und Frauenbereich in allen Spielklassen ist nur den Personen gestattet, die eine entsprechende Zugangsberechtigung in Form einer gesonderten Legitimation haben. Nähere Einzelheiten werden in den Sicherheitsrichtlinien festgehalten.**
- 3. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt für Spielklassen der Herren und Frauen entsprechende Sicherheitsrichtlinien. Für den Bereich der Kreisebene sind diese nach Rücksprache mit den zuständigen Kreisfußballwarten zu erlassen.**
- 4. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Rechtsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.**

Änderungen Spielordnungen

§37 Aufgaben des Platzvereins

2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet:

d) ...

Der Platzordnerobmann hat in Spielklassen der Herren unterhalb der Hessenliga an Spieltagen auch die Funktion des Sicherheitsbeauftragten;



Änderungen Spielordnungen

§38 Nutzung elektronischer Spielbericht

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes **bei allen Spielen** verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Platzverein hat
 - a) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,
 - b) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben, falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht,
 - c) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, bzw. den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist.
5. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von **vier Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter** mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.



Änderungen Spielordnungen

§39 Nachweis der Spielberechtigung (neue Vorschrift)

1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich.
Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist.
Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
1. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
2. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.



Änderungen Spielordnungen

§39 Nachweis der Spielberechtigung (neue Vorschrift)

4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
 - Lichtbild
 - Name und Vorname(n)
 - Geburtstag
 - Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name und FIFA-ID des Vereins
 - FIFA-ID des Spielershinterlegt sind.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.
7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein. Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.



Bericht vom Verbandstag 2021

3. Änderungen Schiedsrichterordnung

- Die beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.



Änderungen Schiedsrichterordnung

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen

	Alt	Neu
• SR in Hessenliga	• € 60,00	• € 75,00
• SR in Verbandsliga	• € 50,00	• € 60,00
• SR in Gruppenliga	• € 30,00	• € 40,00
• SR in Kreisoberliga	• € 25,00	• € 35,00
• SR in Kreisligen, Kreispokal, FS-Spiele, Frauen	• € 22,00	• € 30,00
• SR-Assistent in Hessenliga	• € 30,00	• € 40,00
• SR-Assistent in Verbandsliga	• € 25,00	• € 35,00
• SR-Assistent in Gruppenliga	• € 15,00	• € 25,00
• Gespann bei Kreispokalspielen	• € 13,00	• € 15,00

Änderungen Schiedsrichterordnung

§ 18 Spesen bei Juniorenspielen

	Alt	Neu
• SR Hessenliga	• € 20,00	• € 30,00
• SR Verbandsliga	• € 15,00	• € 25,00
• SR Gruppenliga A-/B-Junioren	• € 15,00	• € 25,00
• SR Kreisliga, A- und B-Junioren	• € 14,00	• € 20,00
• SR alle übrigen Spiele	• € 12,00	• € 15,00



Bericht vom Verbandstag 2021

4. Änderungen Jugendordnung

- Die beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.



Änderungen Jugendordnung

§ 9 Digitaler Spielerpass

2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Bei die Identifizierbarkeit beeinträchtigenden äußerlichen Veränderungen, spätestens aber nach **drei Jahren**, ist das Lichtbild durch eine aktuelle Ausfertigung zu ersetzen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.



Änderungen Jugendordnung

§ 9a Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen

- Wird gestrichen.



Änderungen Jugendordnung

§ 12 Auswechselln und Mannschaftsstärke

Alt

1. In den Altersklassen A- bis E-Junioren können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden.
2. In den Altersklassen G- und F-Junioren können **bis zu acht** Spieler oder Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.

Neu

1. In den Altersklassen A- bis E-Junioren können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden.
Darüber hinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.
2. In den Altersklassen F- und G-Junioren können **unbegrenzt alle** Spielerinnen und Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.



Änderungen Jugendordnung

§ 12 Auswechselln und Mannschaftsstärke

Alt

3. Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei
 - a) 11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen
 - b) 9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen
 - c) 7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnen
 - d) G- und F-Junioren maximal 15 Spieler oder Spielerinnenmit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.

Neu

3. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1, 2 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen maximal 18 Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden. Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.



Änderungen Jugendordnung

§ 38 Zuständigkeiten

Alt

2. Bei mündlichen Verhandlungen, auch im Falle des Widerspruchs gegen ein Einzelrichterurteil, sollte dem Sportgericht ein junger Erwachsener im Alter von 18 bis 22 Jahren angehören (§ 16 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung).

Neu

2. Bei mündlichen Verhandlungen, auch im Falle des Widerspruchs gegen ein Einzelrichterurteil, soll dem Sportgericht **ein Mitglied des zuständigen Jugendausschusses der Kammer** angehören (§ 16 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung).



Bericht vom Verbandstag 2021

5. Änderungen Strafordnung

- Die Strafordnung soll im Ganzen überarbeitet werden. Insbesondere sollen Vorschriften aus systematischen Gründen zusammengelegt werden. Nicht mehr zeitgemäße Paragraphen der alten Strafordnung sollen angepasst bzw. gestrichen werden.
- Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten

Änderungen Strafordnung

§ 17 Unsportliches Verhalten (neue Vorschrift)

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet.
2. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden
 - a) Spieler
 - mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.
 - in den Fällen des § 17 Nr. 3 d) Strafordnung Vertragsspieler mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen und mit Geldstrafe nicht unter € 500,- bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.
 - in den Fällen des § 17 Nr. 3 e) Strafordnung Vertragsspieler mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 1.500,- bestraft.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
 - b) Vereine
 - die sich bzw. deren Mitglieder, Spieler oder Anhänger sich unsportlich verhalten, mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 3.000 bestraft.
 - Im Wiederholungsfall kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten erfolgen.
 - In besonders schweren Fällen kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
 - c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
 - ...



Änderungen Strafordnung

§ 18 Diskriminierung und Rassismus (neue Vorschrift)

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens bestraft.



Änderungen Strafordnung

§ 18 Diskriminierung und Rassismus (neue Vorschrift)

2. Bei grob unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden
 - a) Spieler
 - mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,-verhängt.
 - b) Vereine
 - die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,-bestraft.
 - c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
 - mit Platzverbot von einem Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,-bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
 - Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) des selben Vereins gleichzeitig gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor,
 - können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen zusätzlich drei Punkte und
 - bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden;
 - bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen
 - In Spielen des Hessenpokals kann die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Änderungen Strafordnung

§ 37 Spielabbruch

Alt

2. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu **€ 1.500,-** belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.
- Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Neu

2. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu **€ 2.500,-** belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.
- Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Änderungen Strafordnung

§ 52 Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterauslagen

Alt

2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

Neu

2. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann **zusätzlich eine Sperre von einem bis zu drei Monaten verhängt oder** auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.



Bericht vom Verbandstag 2021

Dokument, 120 Seiten



Beschlossene Anträge

am 34. Ordentlichen Verbandstag
am 4.September 2021
in Frankfurt

HFV-Homepage

Sie befinden sich hier: [Home](#) ▶ [Verband](#) ▶ [Amtliches](#) ▶ [Verbandstag](#)

Beschlüsse Verbandstag 2021

04. November 2021 • Verbandstag • Thomas Kaden

Auf dem 34.ordentlichen Verbandstag am 4.September 2021 in Frankfurt wurden folgende Beschlüsse gefasst: Zum Ansehen oder Herunterladen bitte hier...

[weiterlesen »](#)

Beschlüsse Verbandstag 2021

04. November 2021 • Verbandstag • von: Thomas Kaden

Auf dem 34.ordentlichen Verbandstag am 4.September 2021 in Frankfurt wurden folgende Beschlüsse gefasst:

 [Zum Ansehen oder Herunterladen bitte hier anklicken](#)



Bericht vom Verbandstag 2021

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

